

**Satzung über die Gebühren der Musikschule  
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule  
der Stadt Lüdenscheid  
vom xxx**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. Seite 194) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. Seite 687) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

**§ 2**

**Gebührentarif, Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

**§ 3**

**Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich – mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
  - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für

- das 2. Mitglied um 25 vom Hundert und
- das 3. Mitglied um 40 vom Hundert.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.

- b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 vom Hundert. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
  - c) um 50 vom Hundert bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.
  - (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.
  - (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden – beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde – ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
  - (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
  - (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

#### § 4

#### **Sonstige Entgelte**

- (1) Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Eine Ermäßigung von 50 vom Hundert auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt
  - a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %igen Erwerbsminderung.
  - b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.

(3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.

§ 5  
**Hinweise**

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xxx

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas